

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 22. Jänner 1982

12. Stück

24. Verordnung: Festsetzung der Vergütung für Naturalbezüge aus Anlaß der Abhaltung der Alpinen Schiweltmeisterschaften 1982
25. Verordnung: Änderung der 1. Ausnahmeverordnung
26. Verordnung: Änderung der Pflanzeneinfuhrverordnung
27. Kundmachung: Aufhebung einiger Wörter im § 1 der Verordnung über die Festsetzung der Absatzförderungsbeiträge im Bereich der Milchwirtschaft

24. Verordnung der Bundesregierung vom 12. Jänner 1982 betreffend die Festsetzung der Vergütung für Naturalbezüge aus Anlaß der Abhaltung der Alpinen Schiweltmeisterschaften 1982

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 565/1981, und des § 23 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 566/1981, wird verordnet:

§ 1. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Bundesbeamte, Vertragsbedienstete des Bundes und für Landeslehrer im Sinne des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, die anlässlich der Alpinen Schiweltmeisterschaften 1982 außerhalb ihres Dienstortes zu Dienstverrichtungen in Schladming und Umgebung herangezogen werden und aus diesem Anlaß Anspruch auf Reisegebühren nach den Bestimmungen der Reisegebühreenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, haben.

§ 2. (1) Die im § 1 genannten Personen haben für die von Amts wegen beigestellte volle Tagesverpflegung und Unterkunft

1. für die ersten 30 Tage täglich 137 S, die in die Gebührenstufe 1 eingereihten Bediensteten 110 S,
2. ab dem 31. Tag täglich 95 S, die in die Gebührenstufe 1 eingereihten Bediensteten 74 S,

zu entrichten.

(2) Sofern aus einsatzorganisatorischen Rücksichten keine volle Tagesverpflegung, sondern nur Teilverpflegung beigestellt wird, verringert sich der erste in Abs. 1 Z 1 genannte Betrag um 37 S, der zweite Betrag um 30 S, der erste in Abs. 1 Z 2 genannte Betrag um 25 S, der zweite Betrag um 20 S.

(3) Die Vergütung ist im Wege der Aufrechnung von den gebührenden Tages- und Nächtigungsgebühren hereinzubringen.

§ 3. Die §§ 1 und 2 gelten nicht für

1. Personen, die beigestellte Verpflegung oder Unterkunft nicht in Anspruch nehmen, und
2. a) Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten,
b) Beamte und Vertragsbedienstete, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, und
c) Offiziere auf Zeit, sofern sie Übungsgebühr oder Einsatzgebühr erhalten.

Kreisky
Salcher
Broda

Sinowatz
Steyrer
Rösch
Lausecker

Staribacher
Haiden
Firnberg

Pahr
Lanc
Dallinger

25. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 23. Dezember 1981, mit der die 1. Ausnahmeverordnung geändert wird

Auf Grund des § 8 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt), BGBl. Nr. 209/1979, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Inneres, für Bauten und Technik, für Gesundheit und Umweltschutz und für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 9. Mai 1980, BGBl. Nr. 205, über Verpackungen und Versandstücke zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 1 Z 1 ist an Stelle der Worte „19. Mai 1980“ zu setzen „1. Jänner 1982“.

Lausecker

26. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 21. Dezember 1981, mit der die Pflanzeneinfuhrverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 8 und 9 des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 5. August 1954, BGBl. Nr. 236, über Ein- und Durchfuhrbeschränkungen zur Verhütung der Einschleppung gefährlicher Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge (Pflanzeneinfuhrverordnung) in der Fassung BGBl. Nr. 40/1977 wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der lit. f des § 2 ist an Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und der lit. f nachstehende lit. g anzufügen:

„g) Pflanzen der Gattungen Apfel (*Malus*), Birne (*Pyrus*), Quitte (*Cydonia*) und Japanische Quitte, auch Scheinquitte genannt (*Chaenomeles*), einschließlich ihrer Setzlinge, Stecklinge, Edelreiser und Unterlagen.“

2. Der § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Die Einfuhr von Obstbäumen und Obststräuchern — mit Ausnahme des Apfels (*Malus*), der Birne (*Pyrus*), der Quitte (*Cydonia*), der Edelkastanie (*Castanea*), des Weißdorns (*Crataegus*) und der Eberesche (*Sorbus*) — einschließlich ihrer Setzlinge, Stecklinge, Edelreiser und Unterlagen ist zulässig, wenn

- a) ein Ursprungs- und Gesundheitszeugnis bescheinigt, daß die Gehölze frei von gefährlichen Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen, insbesondere frei von San José-Schildlaus (*Quadraspidiotus perniciosus*), Feuerbrand (*Erwinia amylovora*) und Viruskrankheiten sind und
- b) eine Einfuhrbewilligung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vorliegt und die Bedingungen dieser Einfuhrbewilligung erfüllt sind.“

3. § 5 a hat zu entfallen.

4. Der § 6 hat zu lauten:

„§ 6. Die Einfuhr laubabwerfender Bäume und Sträucher sowie immergrüner Laubgehölze — mit

Ausnahme der im § 2 lit. d, f und g sowie der im § 5 angeführten — einschließlich ihrer Setzlinge, Stecklinge, Edelreiser und Unterlagen ist zulässig, wenn ein Ursprungs- und Gesundheitszeugnis bescheinigt, daß die Gehölze frei von gefährlichen Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen, insbesondere frei von San José-Schildlaus (*Quadraspidiotus perniciosus*) und Feuerbrand (*Erwinia amylovora*) sind.“

5. Die Einleitung des § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Ohne Beschränkung gemäß den Bestimmungen des § 2 lit. a bis e und der §§ 3 bis 11 dürfen ein- und durchgeführt werden.“

6. Im § 17 Abs. 1 hat die Zitierung „§ 5 a“ zu entfallen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1982 in Kraft.

Haiden

27. Kundmachung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 12. Jänner 1982 über die Aufhebung einiger Wörter im § 1 der Verordnung vom 28. Juni 1979 über die Festsetzung der Absatzförderungsbeiträge im Bereich der Milchwirtschaft

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG in der Fassung BGBl. Nr. 302/1975 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Dezember 1981, V 19/80-19, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zugestellt am 22. Dezember 1981, die Worte „und der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag mit S 0,16“ in § 1 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 28. Juni 1979, Zl. 13 285/05-I 3/79, über die Festsetzung der Absatzförderungsbeiträge im Bereich der Milchwirtschaft, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 29. Juni 1979, als gesetzwidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 1982 in Kraft.

Haiden